

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 11.26 VOM 12. Mai 2026

ZWEITE ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 12. Mai 2026

Zweite Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn vom 12. Mai 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 31. Oktober 2025 in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.83.25), geändert durch Ordnung vom 28. November 2025 (AM. Uni. Pb. 87.25), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ (1) Der Beitrag gemäß § 57 Absatz 1 HG beträgt 241,15 Euro für das Wintersemester 2026/2027.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 12,50 Euro allgemeinem AStA-Beitrag,
- 1,85 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das Kulturticket,
- 226,80 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das Deutschlandsemesterticket als Beitrag an den VPH.

Der Beitrag für das Kulturticket setzt sich zusammen aus:

- 0,05 Euro als Beitrag für die Museen und Galerien des Kulturamtes der Stadt Paderborn,
- 0,05 Euro als Beitrag für das HNF Heinz Nixdorf MuseumsForum,
- 0,05 Euro als Beitrag für das Kreismuseum Wewelsburg,
- 0,05 Euro als Beitrag für das Deutsche Traktoren- und Modellauto-Museum,
- 0,05 Euro als Beitrag für die Stiftung Kloster Dalheim,
- 0,15 Euro als Beitrag für die Veranstaltungen des Kulturamtes der Stadt Paderborn,
- 0,25 Euro als Beitrag für das Theater Paderborn – Westfälische Kammerspiele,

- 0,05 Euro als Beitrag für die Kleine Bühne Paderborn im Deelenhaus,
- 0,25 Euro als Beitrag für das Pollux Paderborn,
- 0,05 Euro für das Literaturbüro OWL,
- 0,30 Euro als Beitrag für die Paderborn Baskets,
- 0,50 Euro als Beitrag für den SC Paderborn 07,
- 0,05 Euro als Beitrag für die Deutsch-Französische Gesellschaft Paderborn.“

2. § 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 22. April 2026 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 6. Mai 2026.

Paderborn, den 12. Mai 2026

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819